

Vereins-Jugendordnung des Turn und Sportverein Brake e.V.

(Stand 31.01.1997)

Diese Jugendordnung ist Bestandteil der Satzung vom 16.05.2014 lt. § 15 Abs. 9.

Jugendabteilung

§ 1

Die Jugendabteilung, vertreten durch den Vereins-Jugendwart und seinem Vertreter, gehört lt. § 8 Absatz 1 der Vereinssatzung, dem Vorstand des Vereins an. Mitglieder der Jugendabteilung des Vereins sind alle weiblichen und männlichen Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, sowie die gewählten und berufenen Mitglieder der Abteilung.

Organe der Jugendabteilung

§ 2

Organe der Jugendabteilung sind:

- a) der Vereinsjugendtag
- b) der Vereinsjugendausschuss

Vereinsjugendtag

§ 3

Der Vereinsjugendtag ist oberstes Organ der Jugendabteilung. Er besteht aus allen jugendlichen Mitgliedern der Abteilungen lt. § 1.

Aufgaben des Vereinsjugendtages sind:

- a) Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Vereinsjugendausschusses
- b) Entgegennahme der Berichte des Vereinsjugendausschusses lt. § 4 der Vereinsjugendordnung
- c) Entgegennahme des Kassenberichtes (Die Kassenverwaltung liegt in den Händen des Vereinsjugendwartes bzw. seines Vertreters lt. § 16 der Vereinssatzung)
- d) Entlastung des Vereinsjugendausschusses
- e) Wahl des Vereinsjugendausschusses
- f) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- g) Wahl der Delegierten zu Jugendtagen auf Kreis/Stadtebene, zu denen der Verein Delegationsrecht hat.

Der Vereinsjugendtag findet jährlich vor der Generalversammlung des Hauptvereins statt. Er wird vom Vereinsjugendwart unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einberufen. Der Termin und die Tagesordnungspunkte werden in den vereinseigenen Mitteilungskästen ausgehängt, sowie in den aktuellen lippischen Tages- und Wochenzeitungen bekanntgegeben.

Auf Antrag der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Vereinsjugendtages muss ein außerordentlicher Jugendtag stattfinden.

Der Vereinsjugendtag ist beschlussunfähig, wenn die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder nicht mehr anwesend ist. Voraussetzung ist, dass die Beschlussunfähigkeit auf Antrag durch den Versammlungsleiter festgestellt wird. Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Vereinsjugendausschuss

§ 4

Der Vereinsjugendausschuss besteht aus dem Vereinsjugendwart als Vorsitzenden, § 8 der Vereinssatzung, dessen Stellvertreter, 3 Beisitzern und mind. 2 Jugendvertretern. Die Jugendvertreter müssen z. Zt. Der Wahl noch Jugendliche sein. Sie dürfen das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Als Beisitzer können Personen mit besonderen Funktionen über dem 18. Lebensjahr gewählt werden.

Der Vorsitzende des Vereinsjugendausschusses vertritt die Interessen der Vereinsjugend lt. § 26 BGB nach innen und außen.

Die Mitglieder des Vereinsjugendausschusses werden vom Vereinsjugendtag für 1 Jahr gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt. In den Vereinsjugendausschuss ist jedes Vereinsmitglied wählbar. Der Vereinsjugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung, sowie der Beschlüsse des Vereinsjugendtages. Der Vereinsjugendausschuss ist für seine Beschlüsse dem Vereinsjugendtag und dem Vorstand des Vereins verantwortlich. Die Sitzungen des Vereinsjugendausschusses finden nach Bedarf statt. Der Vereinsjugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung der der Jugendabteilung zufließenden Mittel.

§ 5

Änderungen der Jugendordnung können nur vom Vereinsjugendtag beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens Dreiviertel der anwesenden Stimmberechtigten. Die Änderungen bedürfen der Zustimmung der Generalversammlung des Hauptvereins und sind mit diesem Datum gültig.